

Zulässigkeit einer Klage mit dem Antrag festzustellen, daß eine bestimmte bauliche Anlage kein Baudenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist.

Zum Sachverhalt

Die Klägerin ist Eigentümerin eines in den Dreißiger Jahren nach den Plänen eines bekannten Architekten errichteten Einfamilienhauses. Ob das Haus ein Baudenkmal im Sinne des Art. 1 DSchG ist, ist zwischen der Klägerin und der staatlichen Unteren Denkmalschutzbehörde umstritten. Die Klägerin, die das Gebäude abbrechen will, beantragte festzustellen, daß es sich bei ihrem Haus nicht um ein Baudenkmal handelt, so daß für den Abbruch keine Erlaubnis nach Art. 6 DSchG erforderlich ist.

Aus den Gründen

Die Feststellungsklage ist nach § 43 Abs. 1 VwGO statthaft, da mit ihr die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt wird. Rechtsverhältnis ist dabei die rechtliche Beziehung, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer diesen Sachverhalt betreffenden öffentlich-rechtlichen Norm für das Verhältnis mehrerer Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergibt. Die Frage der Denkmaleigenschaft und die daraus für den Eigentümer des Denkmals resultierenden Pflichten aufgrund des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes stellen ein solches Rechtsverhältnis dar. Insbesondere handelt es sich nicht um bloße Vorfragen, denn die Feststellung der Denkmaleigenschaft begründet über das Denkmalschutzgesetz Rechte und Pflichten für den Eigentümer. Die Klägerin hat auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, da die Rechtslage unklar, insbesondere die zuständige Behörde anderer Auffassung als die Klägerin ist. Die Feststellungsklage ist auch nicht subsidiär im Sinne des § 43 Abs. 2 VwGO, da durch Gestaltungs- oder Leistungsklage Rechtsschutz in zumindest gleichem Umfang und gleicher Effektivität nicht erreicht werden kann; dies ist hier der Fall, da die Klägerin der Ansicht ist, der Abbruch ihres Gebäudes auf dem Grundstück H.-J.-Str. 1 sei erlaubnisfrei (Kopp/Schenke, VwGO, § 43 Rn. 29).

Hinweis: Anmerkung von Eberl in EzD